



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

4. Sitzung des I. Senats
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 17. Juni 2010

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 15:03 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Tagesordnung

in öffentlicher Sitzung

1. Erlass einer Stadionverordnung (Empfehlungsbeschluss)
2. Umsetzung Europäische Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) – Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners
3. Baubeschluss Städtische Realschule
4. Übertragung von Haushaltsausgaberesten des Verwaltungshaushaltes der Stadt, der Unterhospitalstiftung und der Dreikönigskapellenstiftung in das Rechnungsjahr 2010
5. Bekanntgabe Eilverfügung
Neubau der Arena Memmingen; bauliche Anpassungen im Hinblick auf die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ab der Spielsaison 2008/2009

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 10. Juni 2010 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 18.03.2010 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Stadionverordnung (Empfehlungsbeschluss)

Beschluss-Nr. 19

1. Grund für den Erlass der Verordnung

Die erste Fußballmannschaft des FC Memmingen ist von der Bayernliga in die Regionalliga Süd aufgestiegen. Während für den Spielbetrieb in der Bayernliga der Bayerische Fußball-Verband ein Sicherheitskonzept des Vereins zusammen mit einer sicherheitsrechtlichen Anordnung der Stadt genügen ließ, verlangt der für den Spielbetrieb ab der Regionalliga zuständige und verantwortliche Deutsche Fußballbund neben einigen baulichen Anforderungen an das Stadion auch eine sicherheitsrechtliche Stadionverordnung.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage der Verordnung ist Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169).

Beim Erlass der Verordnung wird die Stadt im übertragenen Wirkungskreis tätig (Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 Landesstraf- und Ordnungsgesetz).

Durch Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sind die Gemeinden unter anderem dazu ermächtigt, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen insbesondere auch bei Sportveranstaltungen Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Die vorgeschlagene Stadionverordnung dient dem Schutz dieser Rechtsgüter.

3. Einzelheiten zum Verordnungsentwurf (**Anlage 1**)

a) Allgemeines

Die Verordnung beruht weitgehend auf dem Muster des Deutschen Fußballbundes, soweit das Landesstraf- und Ordnungsgesetz hierfür eine Grundlage gibt. So können beispielsweise Regelungen über die Widmung des Stadions als öffentlicher Einrichtung oder über das Hausrecht nicht Gegenstand einer sicherheitsrechtlichen Verordnung sein. Inhaltlich stimmt die Verordnung mit einer Vielzahl vergleichbarer Verordnungen bayerischer Gemeinden für Fußballstadien höherklassig spielender Vereine (z.B. München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, Bamberg, Alzenau) überein, wenn diese auch teilweise noch detailliertere Regelungen enthalten, wie beispielsweise die Verordnung der Landeshauptstadt für die Allianz-Arena.

Der Entwurf wurde mit der Polizeiinspektion Memmingen, der Feuerwehr und dem Sicherheitsbeauftragten des FC Memmingen abgestimmt.

b) Die einzelnen Regelungen

aa) Geltungsbereich - § 1 des Entwurf

Die Verordnung gilt nach Absatz 1 Satz 1 für alle Veranstaltungen innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs, somit auch für Spiele (Veranstaltungen) des BSC Memmingen, die im Stadion ausgetragen werden.

Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen. Dies ist in § 2 Absatz 3 festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 ist klar gestellt, dass diese Verordnung wie ihre Ermächtigungsgrundlage nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes gilt, denn für diese gelten im Hinblick auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz ausschließlich die Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes. Die Ansammlung unterscheidet sich von der Versammlung dadurch, dass die Ansammlung keine gemeinschaftliche Meinungsbildung oder -äußerung in einer bestimmten öffentlichen Angelegenheit erfordert.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf das eigentliche Stadionbauwerk und die Flächen in dem besonders eingefriedeten Bereich. Dieses Gebiet wird in der Verordnung insgesamt als Stadionanlage bezeichnete und ist in dem der Verordnung beigefügten Lageplan (**Anlage 2**) genau gekennzeichnet.

Sobald ausreichend Erfahrungen mit der neuen Verordnung gesammelt sind, wird zu prüfen und zu entscheiden sein, ob ihr Geltungsbereich auf die Eissporthalle erstreckt werden soll.

bb) Aufenthalt - § 2 des Entwurfs

Während einer Veranstaltung dürfen sich nach Absatz 1 in der Stadionanlage nur Personen aufhalten, die entweder eine gültige Eintrittskarte haben oder eine sonstige Berechtigung zum Aufenthalt in der Stadionanlage haben. Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis sind auf Verlangen der Polizei und dem Kontroll- und Ordnungsdienst vorzuweisen.

Nach Absatz 2 müssen die Zuschauer den auf ihrer Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz, also den genauen Sitzplatz auf der Tribüne oder den Platz innerhalb eines Blockes einnehmen.

Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen (Absatz 3).

cc) Eingangskontrolle - § 3 des Entwurfs

Damit sich nur berechtigte Personen in der Stadionanlage aufhalten muss nach Absatz 1 jeder Besucher bei dem Betreten der Stadionanlage, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung aushändigen.

Nach Absatz 2 ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Untersuchung erstreckt sich nicht nur auf die Personen sondern auch auf mitgeführte Tiere und Gegenstände.

Nach Absatz 3 sind Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Keinen Zutritt haben auch Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

dd) Verhalten in der Stadionanlage - § 4 des Entwurfs

Absatz 1 enthält die der Straßenverkehrsordnung nachgebildete allgemeine Verhaltensregel. Danach hat sich jeder Besucher in der Stadionanlage so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Nach Absatz 2 ist den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Nach Absatz 3 sind die Besucher aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege müssen stets freigehalten werden (Absatz 4).

ee) Verbote - § 5 des Entwurfs

Die Verbotsnorm regelt in Absatz 1, dass die Besucher keine Tiere und keine der einzeln aufgezählte sicherheitsrelevante Gegenstände mit in die Stadionanlage bringen dürfen und verbietet in Absatz 2 bestimmte einzeln aufgeführte Verhaltensweisen, die zu einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz führen können.

ff) Ausnahmen, Anordnungen - § 6 des Entwurfs

Nach Absatz 1 kann die Stadt im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn keine öffentlichen Interessen, insbesondere Sicherheitsbedenken, entgegenstehen.

Durch Absatz 2 wird klar gestellt, dass neben der Verordnung auch die Ermächtigung nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gilt, im Einzelfall weitergehende Anordnungen zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zu erlassen.

gg) Zuwiderhandlungen - § 7 des Entwurfs

Absatz 1 enthält die einzelnen Tatbestände, deren Verwirklichung mit Geldbuße belegt werden kann. Nach Artikel 23 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro (§ 17 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

Nach Absatz 2 können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen und für die Zukunft mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, unberührt bleiben. Das gilt beispielsweise auch für die bußgeldbewährte Verbote nach

der Versammlungsstättenverordnung, die für Sportstadien gilt, die wie das Memminger Stadion mehr als 5000 Besucher fassen.

hh) Hausrecht - § 8 des Entwurfs

In der Vorschrift wird deklaratorisch auf das Hausrecht der Stadt und das des Veranstalters während der jeweiligen Veranstaltungen hingewiesen.

4. Inkrafttreten - § 9 des Entwurfs

Die Verordnung muss rechtzeitig zum Beginn der Saison 2010/2011 Anfang August 2010 in Kraft treten. Durch die Regelung in § 8 ist dies sichergestellt.

Der I. Senat beschließt:

Der I. Senat empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der als Anlage 1 im Entwurf beigefügten „Verordnung der Stadt Memmingen für das Städtische Stadion an der Bodenseestraße (Stadionverordnung – StaV)“.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Anlage zur Stadtratsvorlage vom 09.06.2010

Entwurf

Verordnung
der Stadt Memmingen
für das Städtische Stadion an der Bodenseestraße
(Stadionverordnung – StaV)

Vom

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der umfriedeten Versammlungsstätte Städtisches Stadion an der Bodenseestraße und den angeschlossenen Anlagen (Stadionanlage). ²Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:5000) gekennzeichneten Fläche. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Aufenthalt

- (1) ¹In der Stadionanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. ²Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) ¹Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder von Tieren ein Sicherheitsrisiko darstellen. ²Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Tiere und Gegenstände.
- (3) ¹Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. ²Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. ³Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4

Verhalten in der Stadionanlage

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Verbote

- (1) Den Besuchern der Stadionanlage ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 2. Waffen jeder Art;
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 4. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 8. Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
 9. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone);
 11. alkoholische Getränke aller Art;
 12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
5. bengalisches Feuer abzubrennen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in der Stadionanlage aufhält;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
 4. entgegen § 4 Absatz 1 andere in der Stadionanlage schädigt oder gefährdet;
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 4 Absatz 3 Anweisungen nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
 7. einem Verbot nach § 5 zuwider handelt;
 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 2 zuwider handelt.

- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 8
Hausrecht

Das Hausrecht in der Stadionanlage übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

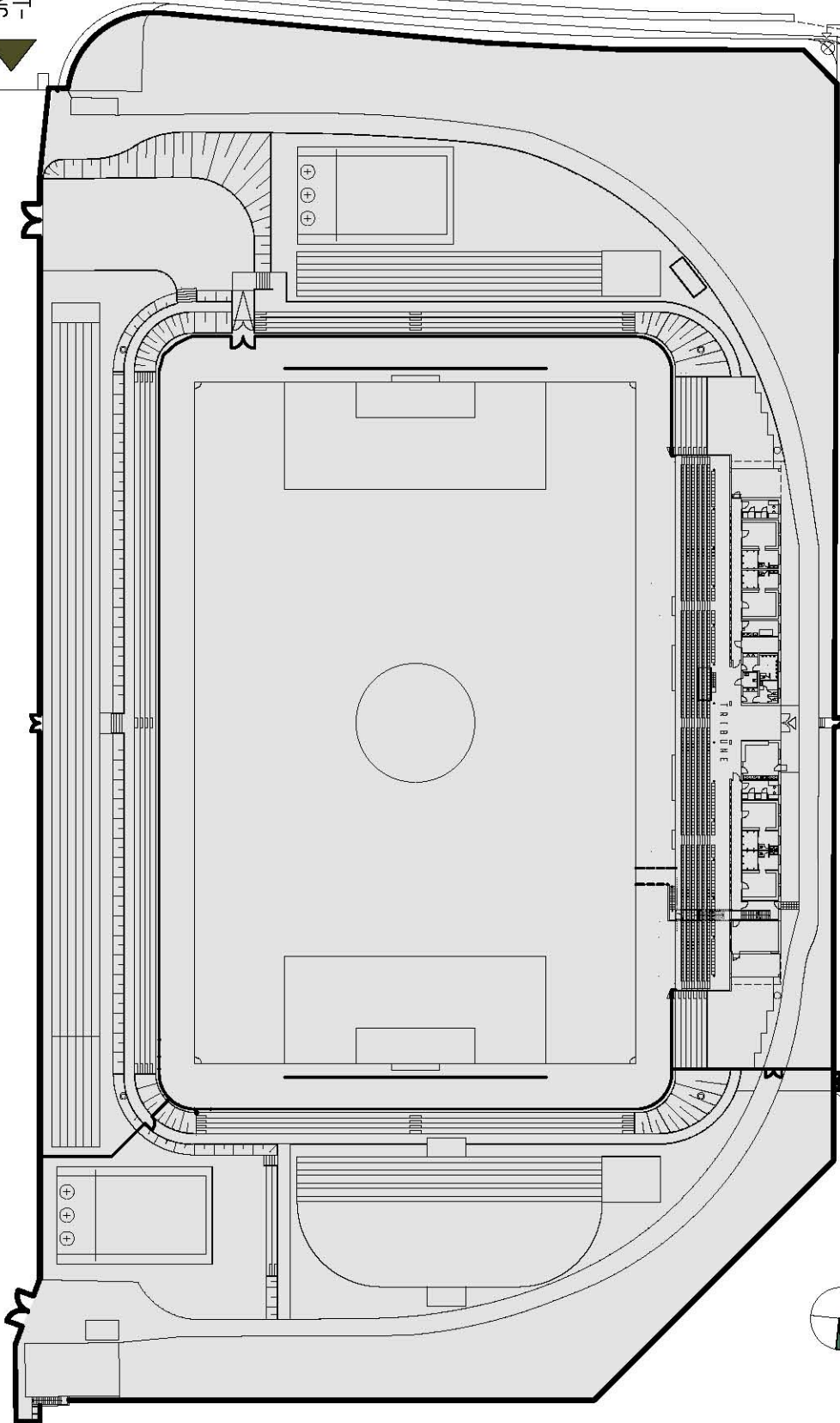
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

BODENSEESEESTRASSE

HAUPT-
ZUGANG
FANS MM



ZUFAHRT

BUSPARKPLATZ
GÄSTE

STELLPLATZE
SCHAFFERSRICHTER

ZUGANG
GÄSTEFANS

Anlage zur Verordnung der Stadt Memmingen
für das Städtische Stadion an der
Bodenseestraße (Stadionverordnung - StaV)
vom

- STADIONANLAGE
- UMZÄUNUNG STADIONANLAGE

5

2452/2

Spielfeld

2. Umsetzung Europäische Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) – Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners

Beschluss-Nr. 20

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLR) wurde anlässlich einer Tagung der Staats- und Regierungschefs in Lissabon im Jahr 2005 auf den Weg gebracht und ist am 28.12.2006 in Kraft getreten mit dem Ziel, sie bis zum 28.12.2009 umzusetzen. Ziel der EG-DLR ist die Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Europa und die Vereinfachung des Zugangs zum Dienstleistungsmarkt in allen Mitgliedstaaten der EU. Von der EG-DLR sind viele Dienstleistungen wie z.B. Steuerberater, Architekten, Handwerker, Managementberatung, Werbeagenturen, Groß- und Einzelhandel, Reisebüros, Betrieb von Sport- und Freizeitparks, Baugewerbe, Verlagswesen etc. umfasst. Der Begriff der Dienstleistung beinhaltet somit nicht nur das „Gewerbe“ nach der Deutschen Gewerbeordnung, sondern schließt ein sehr großes Feld von unternehmerischen und selbständigen Tätigkeiten ein. Die EU spricht hierbei von gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Tätigkeiten.

Wichtigste Inhalte der EG-DLR sind:

- Die Verwaltungsvereinfachung durch Abbau von bürokratischen Hindernissen für die Erbringung von Dienstleistungen.
- Das Recht auf Information, wie z.B. Anforderung an die Dienstleistung, Angaben zu Verfahren und Formalitäten, Angaben zu zuständigen Behörden, Berufsverbänden und Organisationen, Angaben zu Rechtsbehelfen.
- Die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer die Verfahrensabwicklung zur Ausübung seiner Dienstleistung elektronisch aus der Ferne durchführen zu können.
- Die Schaffung eines so genannten einheitlichen Ansprechpartners (EA) für den Dienstleistungserbringer, über den alle erforderlichen Formalitäten und Verfahren zum Ausüben der jeweiligen Dienstleistung beantragt werden können.
- Die Einführung einer Genehmigungsfiktion: Die Anträge sollen in einer festgelegten und bekannt gemachten Frist bearbeitet werden. Wenn ein Antrag nicht binnen einer genannten oder verlängerten Frist beantwortet wird, dann gilt die Genehmigung als erteilt.

EA ist ein Verfahrensmittler oder Lotse, der Auskünfte über Verfahren und Formalitäten gibt, die jeweils zuständige Behörden identifiziert und ihnen die bei ihm eingehenden Anträge und Unterlagen zur Bearbeitung zuleitet. Dem Dienstleistungserbringer steht es frei, ob er sich an den EA wendet oder – wie bisher – direkt an die zuständige Behörde oder Kammer.

Umsetzung der EG-DLR:

Bei Umsetzung der EG-DLR hat das Bayerische EA-Gesetz vom 22. Dezember 2009 die Aufgaben des EA den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern in Bayern sowie der Bayerischen Architektenkammer, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und der Bayerischen Landestierärztekammer übertragen. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden können für die Aufgaben des EA bis zum 30.06.2010 optieren.

Falls die Stadt Memmingen sich entscheidet zu optieren, hat dies eine Verortung eines EA zur Folge. Zudem müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden. Hierbei geht es insbesondere um den Aufbau organisatorischer und informationstechnischer Strukturen.

Bei einer Entscheidung über eine Option ist daher zu bedenken, ob die Stadt diese Strukturen zusätzlich schaffen soll, obwohl sie bereits bei den Kammern vorhanden sein müssen.

Die Verwaltung schlägt vor nicht zu optieren, weil unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu erwarten ist, dass auf absehbare Zeit eine äußerst geringe Anzahl von Nutzern das EA-Angebot annehmen wird. Der Aufbau der entsprechenden technischen und personellen Strukturen steht vermutlich in keinem Verhältnis zur Nachfrage und kann für Memmingen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden. Zudem wäre der EA nur für Dienstleister und dabei auch nur für ausländische Firmen zuständig. Der sekundäre Wirtschaftssektor bleibt außer Betracht und inländische Firmen werden diskriminiert. Obwohl der EA keinerlei Entscheidungskompetenz erhält, da alle Genehmigungsverfahren in ihrer Zuständigkeitskompetenz unverändert bleiben, können Haftungstatbestände entstehen. Der EA muss zudem jederzeit auskunftsbereit über Verfahren sein, die eventuell nicht in der Zuständigkeit der kreisfreien Stadt liegen (§ 3 AVBay-EAG). Im Allgäu optieren u.a. die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten ebenfalls nicht.

Das Bayerische Gesetz hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren bzw. ist zur Erprobung bis 31.07.2012 befristet. D.h. nach dieser Laufzeit könnte eine wesentliche Änderung die getätigten Aufwendungen zur Einrichtung des EA auf kommunaler Ebene sinnlos machen.

Auch wenn die Kommune optiert, sind die Kammern weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. muss die Kommune nach deren Richtlinien arbeiten, sprich hat kaum eine Gestaltungsmöglichkeit. Selbst wenn die kreisfreie Gemeinde das Optionsrecht ausübt, wird den Dienstleistungserbringern noch ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie sich an die Kommune oder die zuständige Kammer wenden. Rechtlich ist es für die Kommune somit deutlich einfacher als zuständige Stelle/Behörde tätig zu sein und in dieser Funktion mit den Kammern zusammen zu arbeiten. Die Kammern beraten bereits jetzt Dienstleistende aus der EU. D.h. dort kann auf bestehende Strukturen aufgebaut werden, die bei der Kommune erst geschaffen werden müssen.

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV) besteht nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des EA übernehmen. Insofern haben die Kommunen das Kostenrisiko zu tragen.

Der I. Senat beschließt:

Die Stadt Memmingen wird bei der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLR) nicht optieren und somit wird der EA (einheitlicher Ansprechpartner) nicht bei der Stadt Memmingen angesiedelt. Die Wirtschaftsförderin, Frau Barbara Platschka, wird den zuständigen Kammern im Rahmen von deren Tätigkeit als EA als Ansprechpartnerin zuarbeiten.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

3. Baubeschluss Städtische Realschule

Beschluss-Nr. 21

Für den Neubau der städtischen Realschule auf dem Gelände des früheren Schlachthofs wurde nach Durchführung eines Realisierungswettbewerbes die ARGE Herle + Herrle/hahne + mauz mit der Planung der Realschule für 16 Klassen beauftragt (Beschluss Bauausschuss Realschulen vom 31.03.2009). Der Bauausschuss Realschulen hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 von der Planung zustimmend Kenntnis genommen. Die der Planung zugrunde liegenden Baukosten belaufen sich auf rd. 18,0 Mio. €. Auf der Grundlage des mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 21.05.2008, ergänzt mit Schreiben vom 20.07.2009 um die Räume der Ganztagsbetreuung, schulaufsichtlich genehmigten Bauprogramms wurde von der Stadt eine staatliche Zuwendung nach Art. 10 FAG beantragt.

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens hat die Regierung von Schwaben um die Vorlage eines formellen Stadtratsbeschlusses gebeten.

Um die Aufträge für einen Baubeginn im nächsten Jahr rechtzeitig vergeben zu können, wurde in den Haushalt 2010 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,0 Mio. € aufgenommen (HHSt. 02.2210.9411). Es wird davon ausgegangen, dass spätestens im Frühjahr 2011 mit dem Bau der städtischen Realschule begonnen wird (*Anm. der Protokollführerin: Der letzte Satz wurde nachträglich hinzugefügt*).

Der I. Senat beschließt:

Vorbehaltlich der notwendigen Mittelbereitstellung ab dem Haushalt 2011 wird dem Neubau der städtischen Realschule für 16 Klassen gemäß den Planungen der ARGE Herle + Herrle/hahne + mauz zugestimmt. Es wird vorausgesetzt, dass für die Baumaßnahme eine Zuwendung nach Art. 10 FAG in der bislang üblichen Höhe gewährt wird.

Mit der Beantragung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht Einverständnis. Im Falle der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist die Stadt Memmingen bereit, die staatliche Zuwendung bis zur Bewilligung des Zuschusses vorzufinanzieren.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

4. Übertragung von Haushaltsausgaberesten des Verwaltungshaushaltes der Stadt, der Unterhospitalstiftung und der Dreikönigskapellenstiftung in das Rechnungsjahr 2010

Beschluss-Nr. 22

Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2009 stehen im Verwaltungshaushalt der **Stadt** noch Beträge zur Verfügung, die als Haushaltsausgabereste in das Jahr 2010 übernommen werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	zu übernehmender Betrag
Bauunterhalt		
01.0610.5020/5030	Verwaltungsgebäude	91.000,00 €
01.4600.5010/5020	Jugendhaus	56.000,00 €
01.4640.5010/5020	Kindergärten	297.900,00 €
01.8400.5010 - 5030	Stadthalle	12.900,00 €
	Summe	457.800,00 €

Begründung:

Verschiedene Arbeiten konnten im Jahr 2009 nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen werden (z. B. Energetische Sanierung beim Fröbelkindergarten, Erneuerung WC-Anlagen Großzunft, Fassadensanierung beim Jugendhaus, Teilsanierung Küche Stadthalle).

Haushaltsstelle	Bezeichnung	zu übernehmender Betrag
01.1101.5710	Projektkosten Umweltaktionen-Agenda	3.200,00 €

Begründung:

Die 2. Runde des Projekts „Ökoprofit“ kann erst im Jahr 2010 starten, anstatt wie ursprünglich geplant im Herbst 2009. Ferner werden neue Banderolen für die Memminger Schokolade ebenfalls erst im Jahr 2010 statt im Winter 2009 bestellt

01.3400.6200	Geschichtsblätter, Veröffentlichungen der Allgemeinen Heimatpflege	8.500,00 €
--------------	--	------------

Begründung:

Die Herausgabe der „Memminger Geschichtsblätter“ für das Jahr 2009 hat sich verzögert und soll erst im Jahr 2010 erfolgen. Aus diesem Grund wird der Historische Verein den Zuschuss erst in diesem Jahr abrufen. Im Jahr 2010 soll auch das Jahreshaft 2010 veröffentlicht werden.

01.6120.5940	Flurkarten, Stadtblätter	700,00 €
--------------	--------------------------	----------

Begründung:

Die Luftbilder der Bayernbefliegung 2009 wurden erst Anfang 2010 ausgeliefert.

01.6900.6551	Hochwasserfreilegung - Planung -	30.000,00 €
--------------	----------------------------------	-------------

Begründung:

Der am Schleiferbach eingerichtete Hochwasserpegel konnte wegen fehlender Hochwasserereignisse bisher keine verwertbaren Ergebnisse liefern. Daher wurde noch kein Auftrag für eine Hochwasserstudie an ein Ingenieurbüro erteilt. Im Jahr 2010 sollen in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Vorarbeiten für eine Hochwasserstudie vergeben werden.

01.7910.6500	Projekte Perspektive	5.500,00 €
--------------	----------------------	------------

Begründung:

Verschiedene Maßnahmen haben sich zeitlich verzögert. So kann beispielsweise die 2. Runde des Projekts „Ökoprotit“ erst im Jahr 2010 starten.

01.7910.7170	Förderung des Personennahverkehrs	54.500,00 €
--------------	-----------------------------------	-------------

Begründung:

Verschiedene in 2009 geplante Zahlungen (z. B. Park & Ride an den Adventssamstagen, Honorarkosten für das Gutachten zur Schülerbeförderung) wurden erst im Jahr 2010 angewiesen.

Gesamtsumme Stadt: 560.200,00 €

Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2009 stehen im Verwaltungshaushalt der **Unterhospitalstiftung** noch folgende Beträge zur Verfügung, die als Haushaltsausgabereste in das Jahr 2010 übernommen werden sollten:

Bezeichnung	zu übernehmender Betrag
Bauunterhalt und sonstiger Unterhalt bei	
Kindergarten Stadtweiherstraße	45.000,00 €
Umbau des Kindergartens Wartburgweg zur Einrichtung einer Krippe	5.000,00 €
Gesamt	50.000,00 €

Begründung:

Verschiedene Arbeiten konnten im Jahr 2009 nicht abgeschlossen bzw. noch nicht begonnen werden (z. B. Dachdämmung über den Schlafräumen beim Stadtweiherkindergarten). Verschiedentlich erfolgt die Rechnungsstellung für bereits geleistete Arbeiten erst im Jahr 2010 (z. B. Zimmererarbeiten beim Stadtweiherkindergarten, verschiedene Schlussrechnungen für den Umbau des Kindergartens Wartburgweg im Rahmen der Einrichtung einer Krippe).

Gesamtsumme Unterhospitalstiftung: 50.000,00 €

Im Verwaltungshaushalt der **Dreikönigskapellenstiftung** steht bei Abschluss des Haushaltsjahres 2009 noch folgender Betrag zur Verfügung, der als Haushaltsausgaberest in das Jahr 2010 übernommen werden sollte:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>zu übernehmender Betrag</u>
------------------------	--------------------	--------------------------------

05.3700.5010	Unterhalt Pfarrhof und Kirche Lauben	87.000,00 €
--------------	--------------------------------------	-------------

Begründung:

Die Arbeiten zur Sanierung der Friedhofsmauer haben sich witterungsbedingt (Winter 2009/2010) verzögert und sind derzeit in vollem Gange.

Gesamtsumme Dreikönigskapellenstiftung:	87.000,00€
--	-------------------

Der I. Senat beschließt:

Zur Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung werden die oben genannten Ansätze als Haushaltsausgabereste gemäß § 19 Abs. 2 KommHV in das Haushaltsjahr 2010 übernommen.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

5. Bekanntgabe Eilverfügung

Neubau der Arena Memmingen; bauliche Anpassungen im Hinblick auf die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ab der Spielsaison 2008/2009

Beschluss-Nr. ./.

Ab der Spielsaison 2008/2009 hat der Deutsche Fußball - Bund das Regelwerk zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen aktualisiert. Im Zuge dieser Aktualisierung haben sich für die Arena Memmingen bauliche Anforderungen ergeben, die bei Durchführung der Baumaßnahmen noch nicht dem seinerzeit aktuellen Regelwerk entsprachen. Auch im Hinblick auf die Erlangung der Regionalligatauglichkeit der Arena Memmingen ergibt sich das Erfordernis einer entsprechenden Nachrüstung.

Vorgespräche mit den Beteiligten vor Ort sowie dem Deutschen Fußball - Bund haben folgenden Anpassungsbedarf ergeben:

1. Zaun und Toranlagen	
- innerer Sicherheitszaun einschließlich Tore	46.140,00 €
- Zaunanlage zwischen Gäste- und Heimfans einschließlich Tore	11.600,00 €
- Zaun entlang der Bodenseestrasse	7.500,00 €
Zwischensumme	65.240,00 €
2. Wegebau	
- Zufahrt und Parkfläche Gästebus, Zugang Gäste pflastern	32.430,00 €
3. Ergänzung der Stehtribünen durch zusätzliche Stehstufen	45.840,00 €
4. Ergänzende Maßnahmen	
- Ballfangzaun Maschenweite 50/50 mm	3.800,00 €
- rutschfester Belag zu den Spielerkabinen	1.000,00 €
- Erneuerung Sicherheitsmarkierung auf Treppenanlagen	1.800,00 €
- Erstellung eines Rettungswegeplanes	1.800,00 €
- Hinweis- und Wegebeschilderung	1.500,00 €
Zwischensumme	9.900,00 €
Summe netto	153.410,00 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	29.147,90 €
Gesamtsumme	182.557,90 €

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Deutschen Fußball - Bund, Herrn Kisslinger, sind die Zaun- und Toranlagen, sowie die ergänzenden Maßnahmen zwingend durchzuführen um eine Lizenzierung für die Regionalliga zu erhalten.

Auch die Wegebaumaßnahmen sind zwingend notwendig, da der Bus für die auswärtigen Spieler in unmittelbarer Stadionnähe platziert werden muss, um im Gefahrenfall eine sofortige Abfahrsmöglichkeit für die auswärtigen Mannschaften zu gewährleisten. Des weiteren muss die Zufahrt wie vorgesehen zur Ausführung gelangen, da ansonsten keine Wendemöglichkeit für den Bus besteht.

Die Ergänzung der Stehtribüne durch zusätzliche Stehstufen kann nach Auskunft von Herrn Kisslinger auf einen zweiten Bauabschnitt verschoben werden. Bei Entspannung der Finanzlage sollten die Stehstufen jedoch nach Möglichkeit ergänzt werden. Langfristig muss das Stadion über 5.000 Zuschauerplätze verfügen.

Mit der Unterbringung der Polizei im ersten Stock des „weissen Hauses“ besteht von Seiten des Deutschen Fußball – Bundes Einverständnis. Die erforderlichen zusätzlichen Toiletten können über Containerlösungen gestellt werden. Nach Auskunft von Herrn Kisslinger werden entsprechende Toiletten in anderen Stadien vergleichbarer Ligen von den Vereinen angemietet.

Herr Kisslinger hat um Zusendung der zur Ausführungen kommenden Pläne gebeten um die gefundene Lösung auf Verbandsebene entsprechend vertreten zu können.

Für die vorgeschlagene Lösung fallen nach derzeitigem Planungsstand einschließlich der Architektenleistungen Kosten in Höhe von ca. 140.000,00 € an.

Es besteht Eilbedürftigkeit im Sinne des Artikel 37 Abs. 3 GO, da die baulichen Maßnahmen vor Beginn der Spielsaison 2010/11 (Anfang August 2010) abgeschlossen sein müssen.

Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 29.03.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen:

Im Hinblick auf den dargelegten baulichen Anpassungsbedarf an die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ab der Spielsaison 2008/2009 sowie die Regionalligatauglichkeit der Arena Memmingen sollen die Zäune und Toranlagen sowie die Wegebaumaßnahmen und die ergänzenden Baumaßnahmen gemäß obiger Kostenaufstellung als Nachtrag zu den Baukosten der Arena Memmingen umgehend zur Ausführung kommen.

Die Ergänzung der Stehtribünen durch zusätzliche Stehstufen bleibt bei Entspannung der Finanzlage einem zweiten Bauabschnitt ab dem Haushaltsjahr 2011 vorbehalten.

Sonstiges

1. Eine Stadträtin moniert die Vorlage des Jahresabschlusses für 2009.

Laut dem Stadtkämmerer Hindemit dieser auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung sein.

2. Ein Stadtrat erkundigt sich nach dem Ausbau des Weges nach Kronburg.

Laut Oberbürgermeister Dr. Holzinger ist für diese Maßnahme zur Zeit kein Geld im Haushalt vorhanden.

3. Ein Stadtrat vermisst die angekündigte Prioritätenliste.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger antwortet, dass die Prioritätenliste für den Haushalt 2011 samt einer Gewichtung der Maßnahmen im Herbst zusammengestellt werde.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 23. Juni 2010

I. Senat

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Zimmermann
Protokollführerin